

Leitlinien

zu Indikatoren für Sanierungspläne zentraler Gegenparteien
(Artikel 9 Absatz 5 CCPRRR)

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich.....	3
II.	Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen.....	4
III.	Zweck.....	6
IV.	Einhaltung der Leitlinien und Mitteilungspflichten.....	7
V.	Leitlinien zu Indikatoren für Sanierungspläne zentraler Gegenparteien.....	8
	Leitlinie 1: Kein Automatismus der CCP-Sanierungsplanindikatoren.....	8
	Leitlinie 2: Kategorien von CCP-Sanierungsplanindikatoren	8
	Leitlinie 3: Erstellung der CCP-Sanierungsplanindikatoren	10
	Leitlinie 4: Aufnahme der Sanierungsplanindikatoren der CCP in das Überwachungssystem der CCP.....	11
	Leitlinie 5: Pflege der Kategorien von CCP-Sanierungsplanindikatoren	12
VI.	Anhänge	13

I. Geltungsbereich

Für wen?

1. Diese Leitlinien gelten für zuständige Behörden im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 CCPRRR sowie für zentrale Gegenparteien (im Folgenden „CCP“), die gemäß Artikel 14 EMIR zugelassen sind.

Was?

2. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf Artikel 9 Absatz 5 CCPRRR, nach dem die ESMA die Liste der mindestens erforderlichen qualitativen und quantitativen Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 3 CCPRRR festlegen muss, die in die Sanierungspläne der CCP aufzunehmen sind. Diese Leitlinien gelten auch in Bezug auf Artikel 9 Absatz 4 CCPRRR, da sie Orientierung dafür geben, wie die Sanierungsplanindikatoren der CCP in das Überwachungssystem der CCP aufzunehmen sind.
3. Diese Leitlinien sind in Verbindung mit den von der ESMA herausgegebenen Leitlinien zu Szenarien für Sanierungspläne zentraler Gegenparteien (ESMA91-372-1701) zu lesen.

Wann?

4. Diese Leitlinien gelten nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Datum ihrer Veröffentlichung auf der ESMA-Website in allen Amtssprachen der Europäischen Union.

II. Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Rechtsrahmen

CCPRRR	Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 ¹
Delegierte Verordnung Nr. 152/2013	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 152/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 über Eigenkapitalanforderungen an zentrale Gegenparteien ²
Delegierte Verordnung Nr. 153/2013	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 153/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 in Bezug auf Anforderungen an zentrale Gegenparteien ³
EMIR	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ⁴
ESMA-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ⁵

¹ ABI. L 22 vom 22.1.2021, S. 1-102.

² ABI. L 52 vom 23.2.2013, S. 37.

³ ABI. L 52 vom 23.2.2013, S. 41.

⁴ ABI. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

⁵ ABI. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

Abkürzungen

<i>BAU</i>	Gewöhnliche Umstände (<i>Business as Usual</i>)
<i>CCP</i>	Zentrale Gegenpartei (<i>Central Counterparty</i>)
<i>EK</i>	Europäische Kommission
<i>ESFS</i>	Europäisches Finanzaufsichtssystem
<i>ESMA</i>	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
<i>ESRB</i>	Europäischer Ausschuss für Systemrisiken
<i>EU</i>	Europäische Union
<i>EWR</i>	Europäischer Wirtschaftsraum
<i>FMI</i>	Finanzmarktinfrastrukturen

Begriffsbestimmungen

5. Soweit nichts anderes angegeben ist, kommt den in diesen Leitlinien verwendeten Begriffen jeweils dieselbe Bedeutung zu wie in der CCPRRR, der EMIR und den delegierten Verordnungen Nr. 152/2013 und Nr. 153/2013.

III. Zweck

6. Diese Leitlinien beruhen auf Artikel 9 Absatz 5 CCPRRR und werden gemäß Artikel 16 der ESMA-Verordnung herausgegeben. Ziel dieser Leitlinien ist es, innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) konsistente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und konsistente Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 CCPRRR sicherzustellen. Sie zielen insbesondere darauf ab, die Liste der mindestens erforderlichen qualitativen und quantitativen Indikatoren festzulegen, die in die Sanierungspläne der CCP aufzunehmen sind. Diese Indikatoren sind von den zuständigen Behörden im Zuge ihrer Bewertung von Sanierungsplänen zu bewerten, so wie dies im Einzelnen in Artikel 10 CCPRRR festgelegt ist.
7. Das Ziel der Ausarbeitung einer Reihe von Sanierungsplanindikatoren besteht darin, eine Reihe von Auslösern zu definieren, die von jeder CCP verwendet werden sollten, um die Punkte zu bestimmen, an denen sie entscheiden muss, ob sie Maßnahmen im Rahmen ihres Sanierungsplans ergreifen muss, und um zu bestimmen, welche der im Sanierungsplan vorgesehenen Handlungen oder Maßnahmen gemäß den in der CCPRRR festgelegten Bedingungen und Anforderungen ergriffen werden können.
8. Des Weiteren kann die ESMA gemäß Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung Leitlinien herausgeben, um innerhalb des ESFS konsistente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und konsistente Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen. Im Hinblick auf dieses Anliegen wird der Anwendungsbereich dieser Leitlinien durch Einführung der Leitlinie 4, die die Aufnahme von Sanierungsplanindikatoren der CCP in das Überwachungssystem der CCP regelt, über den in Artikel 9 Absatz 5 CCPRRR vorgesehenen Anwendungsbereich hinaus erweitert. Mit dieser Orientierung soll die Überwachung sämtlicher relevanten Risikoarten und Risikoquellen und deren Aufnahme in das Überwachungssystem sichergestellt werden, da dies notwendige Voraussetzungen dafür sind, die übergreifende Wirksamkeit der Sanierungsplanindikatoren sicherzustellen.

IV. Einhaltung der Leitlinien und Mitteilungspflichten

Status der Leitlinien

9. Die zuständigen Behörden und die CCP unternehmen gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
10. Die diesen Leitlinien unterliegenden zuständigen Behörden sollten diesen Leitlinien nachkommen, indem sie sie, soweit angemessen, in ihre nationalen Rechts- und/oder Aufsichtsrahmen übernehmen; und zwar auch insoweit, als bestimmte Leitlinien in erster Linie an CCP gerichtet sind. In diesem Fall sollten die zuständigen Behörden durch ihre Aufsicht sicherstellen, dass die CCP den Leitlinien nachkommen.

Mitteilungspflichten

11. Innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung der Leitlinien in allen EU-Amtssprachen auf der Website der ESMA müssen die diesen Leitlinien unterliegenden zuständigen Behörden der ESMA mitteilen, ob sie den Leitlinien (i) nachkommen, (ii) nicht nachkommen, jedoch ihnen nachzukommen beabsichtigen, oder (iii) ihnen nicht nachkommen und ihnen nicht nachzukommen beabsichtigen.
12. Im Fall der Nichteinhaltung der Leitlinien müssen die zuständigen Behörden der ESMA außerdem innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Leitlinien in allen EU-Amtssprachen auf der ESMA-Website veröffentlicht wurden, die Gründe für die Nichteinhaltung der Leitlinien mitteilen.
13. Eine Vorlage für diese Mitteilung ist auf der ESMA-Website verfügbar. Die ausgefüllte Vorlage ist an die ESMA zu übermitteln.
14. Diesen Leitlinien unterliegende CCP müssen ihren zuständigen Behörden auf klare und ausführliche Weise mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.

V. Leitlinien zu Indikatoren für Sanierungspläne zentraler Gegenparteien

Leitlinie 1: Kein Automatismus der CCP-Sanierungsplanindikatoren

15. Wird ein CCP-Sanierungsplanindikator erreicht, so sollte dies von der Geschäftsleitung oder dem Leitungsorgan der CCP zum Anlass genommen werden, im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob im Sanierungsplan der CCP vorgesehene Sanierungsmaßnahmen – und gegebenenfalls welche – gemäß den in der CCPRRR festgelegten Bedingungen und Anforderungen zu ergreifen sind. Das Erreichen eines CCP-Sanierungsplanindikators sollte deshalb nicht so verstanden werden, dass dies stets eine automatische Reaktion auslöst.

Leitlinie 2: Kategorien von CCP-Sanierungsplanindikatoren

16. Die CCP nimmt in ihren Sanierungsplan folgende Kategorien von Indikatoren auf:

CCP-Sanierungsplanindikatoren, die auf ihrer Position im Sanierungsplan und dem Grad der Verschlechterung der finanziellen oder operativen Lage der CCP beruhen:

- a) Kategorie (a) („Indikatoren, die Frühwarnzeichen für Sanierungsmaßnahmen sind“):
 - (i) Diese Indikatoren signalisieren, dass Sanierungsmaßnahmen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erforderlich sind; sie können Grund dafür geben, den für die Aktivierung des Sanierungsplans der CCP erforderlichen Governance-Prozess einzuleiten (mit anderen Worten: Das Risikoniveau ist so hoch, dass die Aktivierung des Sanierungsplans plausibel, jedoch immer noch ungewiss ist).
 - (ii) Diese Indikatoren sollten von der CCP abgestimmt und auf ein angemessenes Niveau festgelegt werden, sodass sie
 - den Eigenschaften und Besonderheiten der CCP im Hinblick auf ihr Risikoprofil Rechnung tragen (einschließlich des Komplexitätsgrads, der Struktur usw.);
 - im Falle, dass sie erreicht werden, der CCP genügend Zeit lassen, den Governance-Prozess einzuleiten, die Geschäftsleitung oder das Leitungsorgan der CCP zu verständigen, eine Situationsbewertung vorzunehmen und die zuständige Behörde zu verständigen, und zwar angemessen frühzeitig vor Einleitung der Sanierungsmaßnahmen;
 - eine ausreichend hohe Wahrscheinlichkeit der Erforderlichkeit der Anwendung von Sanierungsmaßnahmen signalisieren, sodass sie sich nicht mit Frühwarnindikatoren im Rahmen des Risikomanagements unter gewöhnlichen Umständen überschneiden; und

- sich nicht mit Indikatoren der Kategorie (b) („Indikatoren, die den Übergang von dem für gewöhnliche Umstände vorgesehenen Risikomanagement zur Sanierungsphase signalisieren“) überschneiden.
- b) Kategorie (b) („Indikatoren, die den Übergang von dem für gewöhnliche Umstände vorgesehenen Risikomanagement zur Sanierungsphase signalisieren“):
 - (i) Diese Indikatoren signalisieren, dass von dem für gewöhnliche Umstände vorgesehenen Risikomanagement zur Sanierungsphase zu wechseln ist, weil der Einsatz von Sanierungsmaßnahmen unvermeidlich ist (mit anderen Worten, dass die eingetretenen Auswirkungen die für gewöhnliche Umstände vorgesehenen Mittel und Möglichkeiten überfordern, weshalb Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind).
 - (ii) Diese Indikatoren sollten von der CCP abgestimmt und auf ein angemessenes Niveau festgelegt werden, sodass sie
 - den Eigenschaften und Besonderheiten der CCP im Hinblick auf ihr Risikoprofil Rechnung tragen (einschließlich des Komplexitätsgrads, der Struktur usw.);
 - den Zeitpunkt, die Situation oder das Kennzeichen klar bestimmen, bei dem die Einleitung von Sanierungsmaßnahmen erforderlich wird; und
 - sich nicht mit den Indikatoren der Kategorie (a) („Indikatoren, die Frühwarnzeichen für Sanierungsmaßnahmen sind“) überschneiden.

An Sanierungsmaßnahmen geknüpfte CCP-Sanierungsplanindikatoren:

- c) Kategorie (c) („Indikatoren, die die Einleitung spezifischer Sanierungsmaßnahmen signalisieren“):

Aktiviert eine CCP ihren Sanierungsplan, so bieten diese Indikatoren Informationen über die konkreten Umstände oder Schwellenwerte, die die Anwendung einer spezifischen Sanierungsmaßnahme auslösen würden, wenn in einem einzigen Sanierungsplanszenario mehrere Maßnahmen bestimmt sind. Mit anderen Worten: Eine spezifische Sanierungsmaßnahme knüpft an das Vorliegen bestimmter Umstände oder Folgen an, und der Indikator signalisiert, dass diese Umstände eingetreten sind.

Diese Indikatoren sollten Orientierung im Entscheidungsfindungsprozess bieten und der CCP helfen, die für die jeweilige Situation oder die jeweiligen Umstände geeignete Sanierungsmaßnahme zu wählen.

Gleichzeitig bleibt der CCP jedoch, wie bereits in Leitlinie 1 erklärt wurde, Spielraum, diejenige Maßnahme gemäß den in der CCPRRR festgelegten Bedingungen und Anforderungen zu ergreifen, die die CCP letztendlich für die in der konkreten Situation geeignetste hält. Mit

anderen Worten: Es wird nicht notwendigerweise erwartet, dass die CCP die spezifische Sanierungsmaßnahme ergreift, die durch den Indikator signalisiert wird.

Leitlinie 3: Erstellung der CCP-Sanierungsplanindikatoren

17. Die CCP sollte jedes ihrer Sanierungsplanszenarien mindestens wie folgt verknüpfen:

- a) mit einem Indikator der Kategorie (a) („Indikator, der ein Frühwarnzeichen für Sanierungsmaßnahmen ist“); und
- b) mit einem Indikator der Kategorie (b) („Indikator, der den Übergang von dem für gewöhnliche Umstände vorgesehenen Risikomanagement zur Sanierungsphase signalisiert“).

18. Kombiniert die CCP zwei Arten von Szenarien in einem tatsächlichen Szenario (im Einklang mit den Leitlinien zu Szenarien für Sanierungspläne zentraler Gegenparteien – ESMA91-372-1701), sollte die CCP dieses Szenario mit mindestens zwei Indikatoren der Kategorie (a) (je ein Indikator für jede Art von Szenario, die im kombinierten Szenario verwendet wird) und zwei Indikatoren der Kategorie (b) (je ein Indikator für jede Art von Szenario, die im kombinierten Szenario verwendet wird) verknüpfen.

19. Die CCP sollte die Indikatoren der Kategorie (a) und der Kategorie (b) für jedes ihrer Sanierungsplanszenarien unter Verwendung der Matrix in Tabelle 1 des Anhangs erstellen. Zur Klarstellung: Die CCP sollte diese Indikatoren für jedes tatsächliche Sanierungsplanszenario in ihrem Sanierungsplan aufstellen (d. h. für jede der sieben Arten von Szenarien und jegliche zusätzlichen Szenarien sowie für alle weiteren von der CCP gestalteten Szenarien, so wie in den Leitlinien zu Szenarien für Sanierungspläne zentraler Gegenparteien – ESMA91-372-1701 vorgesehen).

20. Was die Indikatoren der Kategorie (a) angeht, kann die CCP, falls sie die in Tabelle 1 des Anhangs vorgeschlagenen Indikatoren für ungeeignet hält, für jedes ihrer Sanierungsplanszenarien eigene Indikatoren für diese Kategorie (d. h. nicht in Tabelle 1 des Anhangs angegebene Indikatoren) erstellen. In einem solchen Fall sollte die CCP dies ihrer zuständigen Behörde gegenüber begründen.

21. Die CCP sollte die Indikatoren der Kategorie (a) und der Kategorie (b) (z. B. durch das Festlegen von Schwellenwerten) möglichst auf die Eigenschaften und Besonderheiten der CCP im Hinblick auf ihr Risikoprofil (einschließlich des Komplexitätsgrads, der Struktur usw.) abstimmen und quantifizieren, so wie in Leitlinie 2 vorgesehen.

22. Zur Erstellung ihrer Indikatoren der Kategorie (c) („Indikatoren, die die Einleitung spezifischer Sanierungsmaßnahmen signalisieren“) sollte die CCP unter folgenden Möglichkeiten wählen:

- a) die Situation oder das Kennzeichen festlegen, bei der/denen die Einleitung spezifischer Sanierungsmaßnahmen geboten wäre;

- b) die Hauptfaktoren oder Umstände angeben, die zu bewerten wären und im Entscheidungsfindungsprozess Orientierung hinsichtlich der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen gäben;
 - c) ein Flussdiagramm oder ähnliches Instrument zur Beschreibung der Kriterien und des Entscheidungsfindungsprozesses für die Anwendung von Sanierungsmaßnahmen erstellen;
 - d) angeben, dass die Sanierungsmaßnahme Teil einer geordneten Abfolge ist (die CCP könnte z. B. ein Diagramm erstellen, in dem der (angenommene) Ablauf spezifischer Sanierungsmaßnahmen dargestellt wäre, mit denen dem jeweiligen Sanierungsplanszenario entgegengewirkt würde).
23. Die CCP sollte ihrer zuständigen Behörde eine Erklärung dazu geben, wie die Abstimmung der Indikatoren vorgenommen wurde, sowie eine Analyse, die zeigt, dass die Indikatoren der Kategorie (a) frühzeitig genug erreicht würden, um Wirkung entfalten zu können.

Leitlinie 4: Aufnahme der Sanierungsplanindikatoren der CCP in das Überwachungssystem der CCP

24. Zur Aufnahme der Sanierungsplanindikatoren in das Überwachungssystem der CCP sollte die CCP:
- a) alle „relevanten Risikoarten und Risikoquellen“ (wie sie in den Leitlinien zu Szenarien für Sanierungspläne zentraler Gegenparteien – ESMA91-372-1701 angegeben sind) überwachen;
 - b) die Liquidität und die Anzahl der aktiven Marktteilnehmer für die von ihr gelearteten Aktivitäten sowie für die von ihr als Sicherheit oder Anlage gehaltenen Vermögenswerte überwachen;
 - c) die Entwicklung der Anzahl und des Schweregrads von Vorfällen bei der CCP und bei Finanzmarktinfrastrukturen (FMI), denen die CCP ausgesetzt sind, überwachen;
 - d) eine Liste der Unternehmen führen und überwachen, die Quellen wesentlicher Risiken sein können, unter anderem:
 - (i) die Mitglieder, die am meisten zum Risiko der CCP beitragen (z. B. durch den Ausfallfonds);
 - (ii) interoperable CCP;
 - (iii) die Unternehmen, Dienstleistungsanbieter oder Finanzmarktinfrastrukturen, die im Falle finanzieller oder betrieblicher Belastungen wesentliche Liquiditätsrisiken darstellen könnten;
 - (iv) die Mitglieder, die eine wesentliche Quelle gleichzeitiger ausfallbedingter und nicht ausfallbedingter Verluste sein können.

Leitlinie 5: Pflege der Kategorien von CCP-Sanierungsplanindikatoren

25. Die CCP muss ihre Sanierungsplanindikatoren überprüfen und jedes Mal, wenn sie ihren Sanierungsplan gemäß Artikel 9 Absatz 9 der CCPRRR überprüft, erforderlichenfalls gemäß den Leitlinien 1-4 aktualisieren.

VI. Anhänge

Tabelle 1: Vorlage für die Erstellung von Sanierungsplanindikatoren

Arten von Sanierungsplanszenarien	Kategorie (a) („Indikatoren, die Frühwarnzeichen für Sanierungsmaßnahmen sind“)	Kategorie (b) („Indikatoren, die den Übergang von dem für gewöhnliche Umstände vorgesehenen Risikomanagement zur Sanierungsphase signalisieren“)
<p>1a. Ausfallereignis mit Verlustauffang nach dem Wasserfallprinzip der CCP und Wiederherstellung eines „Matched Book“ durch freiwillige, marktbasierende Instrumente</p>	<p>Ausfall eines oder mehrerer Mitglieder, der insgesamt einen erheblichen Prozentsatz des Ausfallfonds der CCP aufzehren könnte.</p> <p>Einleitung des Ausfallmanagementprozesses mit Portfolio(s), dessen/deren Mark-to-Market-Verluste höher sind als [die Einschussmittel eines oder mehrerer ausfallender Mitglieder + „skin in the game“+ ein erheblicher Betrag des Gesamtvolumens des Ausfallfonds].</p> <p>Hohe Wahrscheinlichkeit des Ausfalls eines oder mehrerer Mitglieder, der insgesamt einen erheblichen Anteil des Ausfallfonds der CCP aufzehren könnte. Die Ausfallwahrscheinlichkeit würde durch marktbasierende Indikatoren signalisiert werden.</p>	<p>Realisierter oder prognostizierter ausfallbedingter Verlust, der die gesamten Mittel des Ausfallfonds aufzehren würde.</p>

Arten von Sanierungsplanszenarien	Kategorie (a) („Indikatoren, die Frühwarnzeichen für Sanierungsmaßnahmen sind“)	Kategorie (b) („Indikatoren, die den Übergang von dem für gewöhnliche Umstände vorgesehenen Risikomanagement zur Sanierungsphase signalisieren“)
<p>1b. Ausfallereignis einer interoperablen CCP, das zu finanziellen Verlusten mit Verlostauflang nach dem Wasserfallprinzip der CCP führt</p>	<p>Ausfall einer interoperablen CCP unter angespannten Marktbedingungen, wenn diese Art Unternehmen eine der größten Risikopositionen der CCP darstellt.</p> <p>Hohe Ausfallwahrscheinlichkeit einer interoperablen CCP unter angespannten Marktbedingungen, wenn diese Art Unternehmen eine der größten Risikopositionen der CCP darstellt.</p> <p>Kombination des Ausfalls eines Mitglieds und einer interoperablen CCP, die in ihrer Gesamtwirkung eine erhebliche Herausforderung für die Finanzierung der CCP darstellen würde.</p> <p>Hohe Ausfallwahrscheinlichkeit der Kombination eines Mitglieds und einer interoperablen CCP, die in ihrer Gesamtwirkung eine erhebliche Herausforderung für die Finanzierung der CCP darstellen würde.</p>	<p>Realisierter oder prognostizierter ausfallbedingter Verlust, der sämtliche relevanten vorfinanzierten Mittel, die zur Deckung des Ausfalls einer interoperablen CCP zur Verfügung stehen, aufzehren würde.</p>
<p>2. Ausfallereignis, das zu finanziellen Verlusten führt, mit einem Ausfallmanagementprozess, der für die Wiederherstellung eines</p>	<p>Frühzeitige Feststellung, dass es wegen Eigenschaften des auktionierten Portfolios, Marktbedingungen oder operativer Bedingungen nicht möglich sein wird, durch freiwillige,</p>	<p>Ohne Sanierungsmaßnahmen ist der CCP die Wiederherstellung eines „Matched Book“ nicht möglich.</p>

Arten von Sanierungsplanszenarien	Kategorie (a) („Indikatoren, die Frühwarnzeichen für Sanierungsmaßnahmen sind“)	Kategorie (b) („Indikatoren, die den Übergang von dem für gewöhnliche Umstände vorgesehenen Risikomanagement zur Sanierungsphase signalisieren“)
„ <i>Matched Book</i> “ zwingende, regelbasierte Vorkehrungen vorsieht (die im Sanierungsplan der CCP festgelegt sind)	marktbasierte Instrumente ein „ <i>Matched Book</i> “ wiederherzustellen.	
3. Nichtausfallereignis, das die CCP an der Erfüllung ihrer kritischen Funktionen hindert	<p>Ein die Geschäftskontinuität störendes Ereignis oder eine Mehrzahl betrieblicher Vorfälle oder eine tendenzielle Verschlechterung der Systeme der CCP oder eines Dritten, der für die CCP kritische Dienste erbringt, oder die Wahrnehmung einer erhöhten Cyber-Bedrohung.</p> <p>Die CCP erfährt, dass einige verbundene Dienste wahrscheinlich eingestellt werden.</p> <p>Wahrscheinliche Änderungen des rechtlichen Rahmens, die die Erbringung der Dienstleistungen der CCP wesentlich behindern würden.</p>	<p>Ein Dritter, der für die CCP kritische Dienste erbringt, ist nicht willens oder nicht in der Lage, seinen Dienst zu erbringen.</p> <p>Unfähigkeit, den Betrieb des Systems der CCP aufrechtzuerhalten, unabhängig von der Ursache des Vorfalls.</p> <p>Neue rechtliche Vorgaben (z. B. Gesetze oder Gerichtsentscheidung) beeinträchtigen die Fähigkeit der CCP, ihre kritischen Funktionen zu erfüllen.</p>
4. Nichtausfallereignis, das finanzielle Verluste verursacht	Ausfall einer Drittpartei, wodurch ein wesentlicher unmittelbarer oder mittelbarer finanzieller Verlust entstehen könnte.	Realisierter oder prognostizierter Verlust, der alle relevanten Eigenmittel aufzehren würde.

Arten von Sanierungsplanszenarien	Kategorie (a) („Indikatoren, die Frühwarnzeichen für Sanierungsmaßnahmen sind“)	Kategorie (b) („Indikatoren, die den Übergang von dem für gewöhnliche Umstände vorgesehenen Risikomanagement zur Sanierungsphase signalisieren“)
	<p>Hohe Ausfallwahrscheinlichkeit einer Drittpartei, wodurch ein wesentlicher unmittelbarer oder mittelbarer finanzieller Verlust entstehen könnte.</p> <p>Rechtliches Risiko mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Potenzial wesentliche Auswirkungen auf die Mittel der CCP zu haben.</p> <p>Betrug, Cyberangriff oder betriebliches Ereignis, das einen schwerwiegenden finanziellen Verlust verursachen könnte.</p> <p>Anlageverluste, die schwerwiegende finanzielle Auswirkungen haben könnten.</p>	
5. Ausfallereignis, das einen Liquiditätsengpass verursacht	<p>Ausfall eines oder mehrerer Mitglieder, der in seiner Gesamtwirkung eine erhebliche Herausforderung für die Liquiditätsposition der CCP darstellen würde.</p> <p>Hohe Wahrscheinlichkeit des Ausfalls eines oder mehrerer Mitglieder, der in seiner Gesamtwirkung eine erhebliche Herausforderung für die Liquiditätsposition der CCP darstellen</p>	<p>Realisierter oder prognostizierter Liquiditätsengpass, der die gesamte von der CCP für gewöhnliche Umstände festgelegte Fähigkeit zur Liquiditätsbeschaffung erschöpfen würde.</p>

Arten von Sanierungsplanszenarien	Kategorie (a) („Indikatoren, die Frühwarnzeichen für Sanierungsmaßnahmen sind“)	Kategorie (b) („Indikatoren, die den Übergang von dem für gewöhnliche Umstände vorgesehenen Risikomanagement zur Sanierungsphase signalisieren“)
	<p>würde. Die Ausfallwahrscheinlichkeit würde durch marktbasierende Indikatoren signalisiert werden.</p> <p>Verschlechterung der internen Liquiditätsindikatoren, die signalisiert, dass eine Liquiditätsposition die von der CCP festgelegte Mindesthöhe unterschreitet.</p>	
<p>6. Nichtausfallereignis, das einen Liquiditätsengpass verursacht</p>	<p>Verschlechterung der internen Liquiditätsindikatoren, die signalisiert, dass eine Liquiditätsposition die von der CCP festgelegte Mindesthöhe unterschreitet.</p> <p>Verlust/Wegfall eines für die Liquiditätsposition der CCP wesentlichen Liquiditätsservice (Vertragsbeendigung, Gegenpartei lehnt die CCP ab, Gegenpartei verlässt den Markt für den betreffenden Service usw.).</p> <p>Operationeller oder finanzieller Ausfall von Drittparteien, Finanzmarktinfrastruktur oder Dienstleistern, der wesentliche Auswirkungen auf die Liquiditätsposition der CCP haben könnte.</p>	<p>Realisierter oder prognostizierter Liquiditätsengpass, der die gesamte von der CCP für gewöhnliche Umstände festgelegte Fähigkeit zur Liquiditätsbeschaffung erschöpfen würde.</p>

Arten von Sanierungsplanszenarien	Kategorie (a) („Indikatoren, die Frühwarnzeichen für Sanierungsmaßnahmen sind“)	Kategorie (b) („Indikatoren, die den Übergang von dem für gewöhnliche Umstände vorgesehenen Risikomanagement zur Sanierungsphase signalisieren“)
<p>7. Ereignis(se), das(die) gleichzeitig ausfallbedingte und nicht ausfallbedingte Verluste verursacht(en)</p>	<p>Ausfall eines Rechtsgebildes, das als potenzielle Quelle ausfallbedingter und nicht ausfallbedingter Verluste identifiziert wurde.</p> <p>Hohe Wahrscheinlichkeit des Ausfalls eines Rechtsgebildes, das als potenzielle Quelle ausfallbedingter und nicht ausfallbedingter Verluste identifiziert wurde.</p>	<p>Ausfall eines oder mehrerer Rechtsgebildes, das in seiner Gesamtwirkung sowohl ausfallbedingte als auch nicht ausfallbedingte Verluste verursacht, die einen der oben in der Kategorie (b) genannten Indikatoren („Indikatoren, die den Übergang von dem für gewöhnliche Umstände vorgesehenen Risikomanagement zur Sanierungsphase signalisieren“) für ausfallbedingte Verluste, nicht ausfallbedingte Verluste oder Liquiditätsengpasssszenarien auslösen.</p>